

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 31 (1975)
Heft: 10-11

Artikel: Resultate des Frauenkongresses
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845361>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Resultate des Frauenkongresses

Der umfassende **Bericht über den 4. Schweizerischen Frauenkongress** in Bern liegt vor. Er enthält die Hauptreferate, eine Zusammenfassung der Wahlveranstaltungen und Hinweise für die Zukunft. Den Teilnehmerinnen am Kongress wird der Bericht eine wertvolle Erinnerung sein, allen jenen, die nicht nach Bern reisen konnten, wird er zeigen, wie weit gespannt der Bogen der aufgegriffenen Themen war.

Das Buch kostet Fr. 9.— inklusive Porto und Verpackung und kann bei der ARGE, Dolderstrasse 38, 8032 Zürich, bestellt werden. In Bern angemeldete Bestellungen gelten nicht, sie müssen wiederholt werden.

Aus dem Bundeshaus verlautete, der **Bundesrat habe die am Kongress formulierten Resolutionen zur Kenntnis genommen** und verschiedene Departemente mit der Weiterbehandlung der Fragen beauftragt. Das Departement des Innern wird sich mit der Schaffung eines eidgenössischen Organs für Frauenfragen zu befassen haben. Die beiden Resolutionen, mit welchen die Gleichbehandlung von Mann und Frau in Gesellschaft und Familie, in der Arbeitswelt, Erziehung und beruflichen Ausbildung verlangt wird, werden das Justiz- und Polizeidepartement sowie das Volkswirtschaftsdepartement beschäftigen. Ferner wurden alle Departemente angewiesen, in ihren Aufgabenkreis fallende Massnahmen, welche die besondere Stellung der Frau berühren, in ihrem Beitrag zum jährlichen Geschäftsbericht des Bundesrates ausdrücklich zu erwähnen.

Volksbegehren für die Fristenlösung

Nachdem die Schweizerische Vereinigung für straflosen Schwangerschaftsabbruch (SVSS) beschlossen hat, ein neues Volksbegehren für die Einführung der Fristenlösung zu lancieren, hat sich in Zürich eine lokale Sektion dieser Vereinigung etabliert. Sie will die Unterschriftensammlung in dieser Region organisieren und durchführen. Eine erste Mitgliederversammlung unter der Leitung von Stadtrat Dr. phil. Jürg Kaufmann verband sie mit einer Orientierung der Öffentlichkeit über die Ausgangslage, welche zur Lancierung der neuen Initiative führte.

Aus juristischer Sicht beleuchtete **Professor Dr. iur. Peter Noll** von der Universität Zürich die Situation, die sich durch den Null-Entscheid im Nationalrat und die Verabschiedung einer Indikationenlösung durch den Ständerat ergeben hat. Die von der kleinen Kammer vorgesehene Lösung gleicht weitgehend dem heute geltenden Art. 120 StGB. Sie geht insofern etwas weiter, als sie dem Arzt die Möglichkeit gibt, bei der Beurteilung der gesundheitlichen Beeinträchtigung auch die sozialen Verhältnisse mitzuberücksichtigen. Eine voraussehbare dauernde und schwere Schädigung des Kindes oder eine Schwangerschaft als Folge einer hinreichend glaubhaft gemachten strafbaren Handlung können für die Zustimmung zum Abbruch ebenfalls in Betracht gezogen werden. In den liberaleren Kantonen wurde das geltende Gesetz schon jetzt in diesem Sinne ausgelegt.

Andererseits enthält der vom Ständerat gutgeheissene Gesetzesentwurf aber auch eine wesentliche Einschränkung, indem